

# **REGLEMENT FÜR DIE FÖRDERUNG VON GESELLSCHAFT: KULTUR, SPORT UND FREIZEIT**

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 7. Mai 2024

Inkraftsetzung: 1. Juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1    Rechtsgrundlage	4
Art. 2    Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 3    Grundsätze	4
Art. 4    Ziele	4
Art. 5    Zuständigkeiten	4
B. Inhalt und Umfang	4
Art. 6    Grundsatz	4
Art. 7    Allgemeine Voraussetzungen	5
Art. 8    Allgemeine Ausschlusskriterien	5
B. FINANZIELLE BEITRAGSARTEN	5
Art. 9    Beitragsarten	5
Art. 10   Jugendförderbeiträge	5
Art. 11   Projekt- und Ergänzungsbeitrag	6
Art. 12   Jubiläumsbeitrag	6
Art. 13   Gemeindliche Aufgaben	6
C. NICHT-FINANZIELLE LEISTUNGEN	7
Art. 14   Infrastruktur und Sachleistungen	7
D. Auszahlung und Kommunikation	7
Art. 15   Auszahlung der gesprochenen Beiträge	7
Art. 16   Kommunikation	7
E. Ausnahmen	7
Art. 17   Ausnahmen	7
F. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Art. 18   Inkraftsetzung	7

### **Abkürzungsverzeichnis Rechtsgrundlagen**

GG Gemeindegesezt des Kanton Zürich

GKR Geschäfts- und Kompetenzreglement der Behörden und Verwaltung der Gemeinde Erlenbach

GO Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach

## Präambel

Ein breites Kultur-, Sport- und Freizeitangebot trägt massgeblich zum sozialen Zusammenhalt, Austausch und zur Integration in einer Gemeinde bei. Es stiftet Identität, fördert die gesellschaftliche Partizipation und ist somit das Fundament für eine demokratische Gesellschaft.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 13. Juni 2021.

### Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement hält die Grundsätze, Ziele, Förderbereiche und –instrumente des Engagements der politischen Gemeinde Erlenbach (nachfolgend "Gemeinde") in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit fest. Es schafft Transparenz über die Bedingungen und Prozesse zur Unterstützung und Förderung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Reglement konzentriert sich auf die Unterstützung und Förderung der nicht gewinnorientierten Projekte, Anlässe und Produktionen, die zum attraktiven Dorfleben beitragen und der interessierten Bevölkerung offen stehen.

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Das Engagement in Kultur, Sport und Freizeit der Gemeinde

- i. umfasst Musik, Kunst, Theater, Literatur, Film und Tanz genauso wie Sport, Dorffeste und Traditionsanlässe;
- ii. gibt Impulse für innovative Projekte;
- iii. ermöglicht ein vielfältiges und breit zugängliches Angebot in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit;
- iv. umfasst die Förderung von Vereinen, Trägerschaften sowie Institutionen und Einzelpersonen, die im Bereich Kultur, Sport oder Freizeit tätig sind;
- v. misst der Jugendförderung in Vereinen hohen Stellenwert zu;
- vi. ist ein Zeichen der Wertschätzung der Freiwilligenarbeit;
- vii. bietet Unterstützung und fördert die Kommunikation zwischen den Akteuren;
- viii. unterstützt nach Möglichkeit mit geeigneter Infrastruktur;
- ix. stellt im Rahmen des jährlichen Budgets dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.

### Art. 4 Ziele

<sup>1</sup> Das Engagement der Gemeinde verfolgt drei Ziele:

- i. Bereitstellung von günstigen Rahmenbedingungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie für das attraktive Dorfleben in Erlenbach;
- ii. Pflege, Entwicklung und Erweiterung des bestehenden Kultur-, Sport- und Freizeitangebots, insbesondere durch innovative Projekte und Projekte zur Förderung der Partizipation;
- iii. Unterstützung der Kommunikation unter den Beteiligten.

### Art. 5 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Für das Engagement in Kultur, Sport und Freizeit ist die Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeindeverwaltung zuständig. Sie

- i. Ist operativ zuständig für den Bereich Kultur, Sport und Freizeit;
- ii. berät den Gemeinderat in grundsätzlichen Fragen zu Kultur, Sport und Freizeit;
- iii. pflegt den Austausch mit Vereinen, lokalen Anspruchsgruppen und den Nachbargemeinden mit den geeigneten Kommunikationsmitteln;
- iv. prüft die eingegangenen Fördergesuche in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- v. bietet Hilfestellung bei der Koordination des Dorflebens.

## B. Inhalt und Umfang

### Art. 6 Grundsatz

<sup>1</sup> Es werden Kultur-, Sport- und Freizeitanlässe gefördert.

<sup>2</sup> Dazu werden Vereine, Trägerschaften sowie Institutionen und Einzelpersonen mit kulturellem, sportlichem und freizeitleichem Zweck unterstützt.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Gemeinde können einmalig oder wiederkehrend in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Beiträgen sein.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Leistungen.

<sup>5</sup> Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes und der infrastrukturellen Möglichkeiten.

<sup>6</sup> Priorität kommt der Jugendarbeit in den Vereinen zu, da diese die Sozialkompetenz, Eigenverantwortung und Integration der Jugendlichen stärkt.

#### **Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Damit Unterstützungsleistungen beantragt werden können, muss ein Bezug zu der Gemeinde Erlenbach vorhanden sein. Darunter ist zu verstehen:

- i. Wohn- beziehungsweise Vereinssitz in Erlenbach;
- ii. Austragungsort bzw. Aktivität / Engagement in der Gemeinde Erlenbach;
- iii. Bei einer Veranstaltung muss diese für die gesamte Bevölkerung als Teilnehmende oder Besuchende offen stehen;
- iv. Ausnahmen sind möglich bei (über-)regional tätigen Trägerschaften ohne direkten Erlenbacher Bezug, die Angebote realisieren, die für Erlenbach bedeutend sind, das heisst regionale oder überregionale Ausstrahlung haben.

<sup>2</sup> Zudem gilt zu beachten, dass

- i. Die Vereine in erster Linie durch deren Mitglieder zu finanzieren ist;
- ii. Die Leistungen der Gemeinde sich auf nicht kommerzielle Angebote, Anlässe und Produktionen beschränken
- iii. Die Leistungen der Gemeinde in erster Linie zur Deckung des Aufwandes und nicht der Vermögensbildung führen sollen
- iv. Die Gemeinde Beitragsleistungen mit der Pflicht verknüpfen kann, dass der Verein oder die Trägerschaft im Gegenzug weitergehende Leistungen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, usw.) zugunsten des Gemeinwesens erbringt sowie den Einladungen der Gemeinde Folge leistet.

#### **Art. 8 Allgemeine Ausschlusskriterien**

<sup>1</sup> Von Unterstützungsleistungen der Gemeinde ausgeschlossen sind Anlässe, Projekte und Förderbeiträge

- i. die von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden und zu deren Grundauftrag gehören (Bsp. Projekte von Schulen, die Teil des schulischen Grundauftrags sind);
- ii. eines Vereins oder einer Organisation, der / die politische oder konfessionelle Inhalte vermittelt;
- iii. mit kommerziellem Hintergrund;
- iv. die Einnahmen zu Spendezwecken generieren.

## **B. FINANZIELLE BEITRAGSARTEN**

#### **Art. 9 Beitragsarten**

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Organisationen (Förderbeiträge) kann erfolgen durch:

- i. Beitrag an die Jugendförderung;
- ii. Projektbeitrag;
- iii. Ergänzungsbeitrag;
- iv. Jubiläumsbeitrag.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Leistung.

#### **Art. 10 Jugendförderbeiträge**

<sup>1</sup> Jugendförderbeiträge werden den Vereinen mit Aktivmitglieder gewährt:

- i. mit Wohnsitz in Erlenbach;
- ii. bis zum vollendeten 18. Altersjahr, wobei das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum massgeblich ist.

<sup>2</sup> Die Jugendförderbeiträge für Erlenbacher Jugendliche können auch von Vereinen ausserhalb von Erlenbach beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde behält sich vor, bezüglich Aktivstatus der Jugendlichen genauere Abklärungen zu machen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bemisst den Jugendförderbeitrag im Rahmen des ordentlichen Budgets. Der Jugendförderbeitrag pro in Erlenbach wohnhaften Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr beträgt CHF 200.00.

<sup>5</sup> Das Gesuch und das Grundlagenmaterial für die Berechnung des Jugendförderbeitrags sind spätestens bis Ende Oktober des aktuellen Jahres einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Jugendförderbeiträge beizulegen:

- i. mit Gesuchsformular der Gemeinde;
- ii. Vereinsstatuten (erstmalig oder bei Änderung);
- iii. Aktiv-Mitgliederbestand des aktuellen Jahres mit Geburtsdatum und Wohnadresse in Erlenbach.

## Art. 11 Projekt- und Ergänzungsbeitrag

- <sup>1</sup> Das Gesuch für einen Projektbeitrag kann eingereicht werden für spezifische Veranstaltungen und Projekte von lokalen Vereinen, Trägerschaften oder Einzelpersonen mit Erlenbacher Bezug aus den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit.
- <sup>2</sup> Vereine und Trägerschaften, die trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, um den Vereinszweck zu erfüllen (zum Beispiel Lohnkosten für den Dirigenten, usw.), können, nebst dem Jugendförderbeitrag und / oder dem Projektbeitrag, einen Ergänzungsbeitrag beantragen.
- <sup>3</sup> Bei Jugendvereinen oder Vereinen mit Jugendabteilungen ohne Vereinssitz in Erlenbach (Ziffer 2 des Reglements) bedarf es einer angemessenen Erlenbacher Beteiligung von mindestens drei jugendlichen Aktivmitgliedern, um zusätzlich zu den Jugendförderbeiträgen Projektbeiträge oder Ergänzungsbeiträge beantragen zu können.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde geht davon aus, dass der Verein oder die Trägerschaft alle zumutbaren Massnahmen trifft, um die eigene finanzielle Situation zu verbessern. Die Gemeinde behält sich vor, einen Nachweis für diese Bemühungen zu verlangen.
- <sup>5</sup> Das Gesuch ist spätestens bis 30. April des Vorjahres des geplanten Anlasses oder der geplanten Veranstaltung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- <sup>6</sup> Bei einem kurzfristig geplanten Projekt ist eine Frist von mindestens drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin einzuhalten. In diesem Fall bleiben die Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Budgets der Gemeinderechnung ausdrücklich vorbehalten.
- <sup>7</sup> Bei der Prüfung von Projekt- und Ergänzungsbeiträgen werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - i. Öffentliches Interesse (zum Beispiel Förderung der Gemeinschaft, Beleben des Gemeindelebens, Beitrag zur Integration, usw.);
  - ii. Finanzielle Situation des Vereins und vorhandene Mittel im Gemeindebudget;
  - iii. Erbringen von Eigenleistungen und / oder Freiwilligenarbeit der Gesuchsteller in angemessenem Rahmen;
  - iv. Naturalleistungen (zur Verfügung stellen von Lokalen, Infrastruktur, Leistungen von diversen Bereichen der Gemeinde, usw.);
  - v. Beitragsleistungen Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Stiftungen, Sponsoren, usw.).
- <sup>8</sup> Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Projektbeiträge beizulegen:
  - i. Gesuchsformular der Gemeinde;
  - ii. Budget und Finanzierungsplan mit Information über weitere private oder öffentliche Geldgeber.
- <sup>9</sup> Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Ergänzungsbeiträge beizulegen:
  - i. Gesuchsformular der Gemeinde;
  - ii. Vollständige Darstellung des Sachverhalts und der gesamten finanziellen Lage.
- <sup>10</sup> Fehlen Unterlagen, sind diese auf entsprechenden Hinweis der Abteilung Gesellschaft und Soziales innert kurzer Zeit nachzureichen. Bleibt ein Gesuch trotz Aufforderung unvollständig, wird es nicht behandelt.
- <sup>11</sup> Wird eine Finanzierungsunterstützung zugesprochen, ist der Verein oder die Trägerschaft verpflichtet, bei Veranstaltungen zwei Gratiskarten für die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- <sup>12</sup> Die Gemeinde kann innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht sowie die Abrechnung zuhanden der Abteilung Gesellschaft und Soziales verlangen.

## Art. 12 Jubiläumsbeitrag

- <sup>1</sup> Im runden Jubiläumsjahr eines aktiven Vereins kann der Gemeinderat anlässlich einer öffentlichen und allgemein zugänglichen Veranstaltung finanzielle oder nicht-finanzielle Beiträge gewähren.
- <sup>2</sup> Gesuche um Ausrichtung von Defizitbeiträgen oder Beiträgen für die Veranstaltungen sind jeweils bis spätestens am 30. April des Vorjahres einzureichen.
- <sup>3</sup> Bei runden Vereinsjubiläen ohne öffentlich zugängliche Veranstaltungen können finanzielle oder nicht-finanzielle Beiträge von min. CHF 500.00 bis max. CHF 1'000.00 beantragt werden. Dieser Betrag steht dem aktiven Verein für interne Anlässe zur freien Verfügung.
- <sup>4</sup> Die Entscheidungskompetenz dafür liegt bei der Abteilung Gesellschaft und Soziales.
- <sup>5</sup> Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für den Jubiläumsbeitrag beizulegen:
  - i. Gesuchsformular der Gemeinde;
  - ii. Beleg über das erreichte Jubiläumsjahr.

## Art. 13 Gemeindliche Aufgaben

- <sup>1</sup> Einzelne Vereine beteiligen sich an gemeindlichen Aufgaben (Bsp. die Altpapiersammlung). Solche Leistungen werden separat entschädigt. Diese finanzielle Leistung der Gemeinde wird bei der Bemessung der Beiträge gemäss diesem Reglement nicht berücksichtigt.

## C. NICHT-FINANZIELLE LEISTUNGEN

### Art. 14 Infrastruktur und Sachleistungen

- <sup>1</sup> Die Nutzung der folgenden Räume in den Liegenschaften der öffentlichen Hand sind ganz oder teilweise subventioniert:
  - i. Der Dorfsaal der Gemeinde Erlenbach (Erlibacherhof) an der Seestrasse 83 wird den erlenbacher Vereinen einmal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt;
  - ii. Die Ankerstube an der Schulhausstrasse 28 kann von den Vereinen aus Erlenbach kostenlos gebucht werden;
  - iii. Bei der Buchung der Räumlichkeiten im Erlengut ([www.erlengut.erlenbach.ch](http://www.erlengut.erlenbach.ch)) und im Turmgut ([www.turmgut.erlenbach.ch](http://www.turmgut.erlenbach.ch)) wird den Vereinen eine Gutschrift von max. CHF 300 angerechnet;
  - iv. Das Jugendlokal JULO ([www.jugendarbeit-erlenbach.ch](http://www.jugendarbeit-erlenbach.ch)) kann von jungen Erlenbacherinnen und Erlenbachern kostenlos gemietet werden.
- <sup>2</sup> Wird für die Nutzung von Räumen in den Liegenschaften der öffentlichen Hand eine Benützungs- oder Mietgebühr erhoben, kann die Abteilung Gesellschaft und Soziales den Jahresbeitrag oder den Projektbeitrag entsprechend erhöhen. Im Beitragsgesuch sind diese Kosten darzustellen.
- <sup>3</sup> Bei der Durchführung von Veranstaltungen werden teilweise auch Arbeitsleistungen der öffentlichen Dienste (Unterhaltungsdienst, Polizei, usw.) erbracht. Handelt es sich um öffentlich zugängliche Veranstaltungen, gehen die entsprechenden Aufwendungen zulasten der Abteilung oder des Bereichs der politischen Gemeinde, welche die beanspruchte Leistung erbracht hat.
- <sup>4</sup> Konfessionell und politisch unabhängigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, welche sich aktiv an der Erlenbacher Chilbi beteiligen, werden keine Standplatzgebühren verrechnet.
- <sup>5</sup> Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für nicht-finanzielle Leistungen beizulegen:
  - i. Gesuchsformular der Gemeinde;
  - ii. Dokumentation über den Verwendungszweck der Leistung.
- <sup>6</sup> Das zur Abnahme bestimmte Protokoll muss in der Aktenauflage enthalten sein.

## D. Auszahlung und Kommunikation

### Art. 15 Auszahlung der gesprochenen Beiträge

- <sup>1</sup> Beträge werden im ersten Quartal des entsprechenden Rechnungsjahres ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Beiträge für kurzfristig geplante Projekte werden innert 60 Tagen nach der Zusicherung ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Die Zusicherung der Beiträge erfolgt immer unter Vorbehalt des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets.

### Art. 16 Kommunikation

- <sup>1</sup> Die Kommunikation der Unterstützung der Gemeinde in Form von Geld-, Sach- und Infrastrukturleistungen in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, usw.) mit dem Logo der Gemeinde Erlenbach wird separat geregelt.
- <sup>2</sup> Vereine und Organisationen publizieren die von der Gemeinde mit Projektbeiträgen unterstützten Veranstaltungen und Projekte im Veranstaltungskalender auf der Gemeindeforum.

## E. Ausnahmen

### Art. 17 Ausnahmen

- <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements ist es nicht möglich, sämtliche Themen zu regeln und besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Das Ressort Soziales und Gesellschaft des Gemeinderats ist berechtigt, im Sinne von Ausnahmen, die ohne Präjudiz sind, abweichende Entscheide ohne präjudiziellen Charakter zu treffen. Diese sind zu begründen.
- <sup>2</sup> Alle anderen Entscheide werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Soziales und Gesellschaft oder der Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeinde Erlenbach getroffen.
- <sup>3</sup> Für einzelne Vereine und Organisationen hat der Gemeinderat wiederkehrende Förderbeiträge beschlossen. Verbunden mit solchen sui generis Entscheiden sind besondere Leistungsvereinbarungen, weshalb das vorliegende Beitragsreglement für diese nicht gilt. Diese werden regelmässig auf ihre Gültigkeit und Zweckerfüllung hin überprüft.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 18 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ist periodisch zu überprüfen und den Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Erlenbach, 30. Juni 2024

**Philipp Zehnder**  
Gemeindepräsident

**Dr. Adrienne Suvada**  
Gemeindeschreiberin